

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLVIII. Jahrgang Nr. 20



Ausgegeben in Gifhorn am 30.12.2021

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Hauptsatzung des Landkreises Gifhorn	643
Entschädigungssatzung	646
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung 4/2021	652
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung 5/2021	655
Ergebnis der Vorprüfung nach UVPG für den Bau von zwei Versickerungsbecken im Baugebiet „Brenzelfeld II“, Gemarkung Ummern	658
Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes Suderwittingen	658
Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes Radenbeck	667
Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes Wasbüttel	675
Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes Wahrenholz	684

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung	692
	20. Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung	693
	10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser	694
STADT WITTINGEN	5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung	694
	Hundesteuersatzung	696

GEMEINDE SASSENBURG

---

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

---

SAMTGEMEINDE BROME

	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	700
Flecken Brome	Bebauungsplan „Ortsmitte“	701
Gemeinde Rühren	Entschädigungssatzung	702

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

---

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

	41. Flächennutzungsplanänderung	705
--	---------------------------------	-----

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

	Benutzungsordnung des Jugendtreffs Müden (Aller)/ Kompetenzzentrums der Samtgemeinde Meinersen	706
Gemeinde Meinersen	Bebauungsplan „Fläche Gödecke“, 1. Änderung mit ÖBV; Gemeindeteil Seershausen	708
	Bebauungsplan „Im Felde IV“ mit ÖBV; Gemeindeteil Seershausen	709

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Adenbüttel	5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung	710
---------------------	---	-----

SAMTGEMEINDE WESENDORF

	1. Nachtragshaushaltssatzung 2021	711
	42. Flächennutzungsplanänderung	712
Gemeinde Ummern	Entschädigungssatzung	713
	Widmung einer Gemeindestraße für den öffentlichen Straßenverkehr	717
Gemeinde Wahrenholz	1. Nachtragshaushaltssatzung 2021	718
	Hauptsatzung	719
	Entschädigungssatzung	722
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Agrarhandel Wesendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift	726

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

---

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

## **A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

### **Hauptsatzung des Landkreises Gifhorn**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen "Gifhorn".

Er hat seinen Sitz in Gifhorn.

#### **§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt auf goldenem, mit roten Herzen besätem Grund einen steigenden, rot bewehrten und -bezungen blauen Löwen, der in den Vorderpranken ein silbernes Hifthorn hält.

(2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben Blau, Gold, Rot und trägt das Wappen in der Mitte.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Gifhorn".

#### **§ 3 Vermögensverfügungen und Verträge**

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000,-- EURO nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000,-- EURO nicht übersteigt;
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,-- EURO nicht übersteigt.

#### **§ 4 Vorbehalt des Kreistages**

Der Kreistag behält sich die Beschlussfassung über folgende Gruppen von Angelegenheiten vor:

- a) Abschluss und Aufhebung von Partnerschaftsverträgen mit anderen Landkreisen, Gemeinden oder kommunalen Verbänden im In- und Ausland;
- b) Nutzungsänderungen von kreiseigenen Liegenschaften;
- c) Bestimmung des Zuschnitts der Vorstandsbereiche oder funktionsgleichen Bereiche in ihrem wesentlichen Kern.

## **§ 5 Medienöffentlichkeit**

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen ausschließlich Vertreterinnen und Vertreter der Medien (Funk, Fernsehen, Presse im Sinne des Presserechts) sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt

haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 6 Zusammensetzung des Kreisausschusses**

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat und die als Kreisrätin/Kreisrat berufenen weiteren Beamtinnen/Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

## **§ 7 Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses**

Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 8 Beamtinnen auf Zeit/Beamte auf Zeit**

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und zwei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die beiden weiteren Beamten auf Zeit führen die Amtsbezeichnung Kreisrätin oder Kreisrat.

## **§ 9 Vertretung der Landrätin/des Landrats**

Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Landrätin/des Landrats nach § 81 Abs. 2 NKomVG sowie die Reihenfolge der Vertretung legt der Kreistag in seiner ersten Sitzung fest.

**§ 10**  
**Vertretung der Landrätin/des Landrats bei Verhinderung  
der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters**

Die Landrätin/der Landrat wird bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters durch die weitere Beamtin auf Zeit oder den weiteren Beamten auf Zeit mit der Zuständigkeit für den Vorstandsbereich I vertreten.

**§ 11**  
**Anregungen und Beschwerden**

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin/Der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Gifhorn betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

**§ 12**  
**Bekanntmachungen**

(1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:

1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, im "elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn"
2. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen
  - a) in der Aller-Zeitung
  - b) im Isenhagener Kreisblatt
  - c) in der Braunschweiger Zeitung - Gifhorer Rundschau
3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in den unter 2. genannten Tageszeitungen
4. wahlrechtliche Bekanntmachungen soweit nichts anderes bestimmt ist, in den unter 2. genannten Tageszeitungen.

(2) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 ist im "elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" hinzuweisen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse des Kreistages sowie der Wahlausschüsse sind rechtzeitig vor der Sitzung in den in Abs. 1 Nr. 2 genannten Zeitungen bekannt zu machen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im "elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn", soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung vorschreiben, bleiben unberührt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.12.2016 außer Kraft.

Gifhorn, den 15.12.2021

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann  
Landrat

---

## **S a t z u n g**

über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn

(Entschädigungssatzung)

**vom 15.12.2021**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete**

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen

a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 180,00 Euro

b) für jede Kreistags-, Ausschuss-,

Vorbesprechungen der Fachausschüsse

mit dem/der Ausschussvorsitzenden

und seinem/r Vertreter/in, Gruppen- und

Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 45,00 Euro

für jede weitere Sitzung am selben Tage 15,00 Euro

für jede Sitzung am Vormittag, die über 13 Uhr  
hinausgeht und länger als 6 Stunden andauert 55,00 Euro

Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Kreisausschuss genehmigt sind. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Landrats, über die dem Kreisausschuss unverzüglich zu berichten ist.

- (2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann. Dies gilt insbesondere für vom Kreistag entsandte Mitglieder in Gremien von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen, von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen.
- (3) Die Pauschale zu Abs. (1) Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Kreistag für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt. Sie entfällt, wenn der oder die Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 2 Monate an der Ausübung der Tätigkeit gehindert ist, mit Beginn des darauf folgenden Monats.
- (4) Für Kreistagsabgeordnete, die als Zuhörerin oder Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen, ist die Entschädigung durch den monatlichen Pauschalbetrag gem. Abs. 1 a) abgegolten.
- (5) Jährlich wird ein Sitzungsgeld für jeweils höchstens 24 Kreistags- und Ausschusssitzungen und höchstens 24 Fraktions- und Gruppensitzungen gewährt. Bei Bedarf kann der Kreisausschuss die Zahl erhöhen.
- (6) Die Entschädigungen werden aufgrund der Anwesenheitslisten, in besonderen Fällen auf Anforderung, gezahlt.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder**

- (1) Gewählte oder berufene Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. (1) Buchstabe b).

Die Regelungen über den Verdienstaussfall (§ 5) gelten entsprechend.

- (2) Angehörigen der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

## **§ 3**

### **Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger**

- (1) Die stellv. Landräte erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 610,00 Euro. Weitere Pauschalentschädigungen werden daneben nicht gewährt.
- (2) a) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit neben den Entschädigungen nach § 1 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 600,00 Euro  
b) Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit weniger als 5 Mitgliedern erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 60 % der monatlichen Aufwandsentschädigung zu Buchstabe a).

- (3) Die Beigeordneten erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 Euro.
- (4) Der Kreistagsvorsitzende erhält neben den Entschädigungen nach § 1 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 Euro.
- (5) Die besonderen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Sie entfallen, wenn der oder die Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 2 Monate an der Ausübung der Tätigkeit gehindert ist, mit Beginn des darauf folgenden Monats.

Vom selben Zeitpunkt an erhält die oder der festgelegte Vertreter/in die besondere Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen.

Auf Anforderung der Abrechnungsstelle sind entsprechende Tätigkeitsnachweise vorzulegen.

#### **§ 4 Fahrkostenentschädigung**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für Fahrten zu den Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen, zu denen sie geladen sind:
  - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Fahrkosten der 2. Klasse
  - b) bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens den im Reisekostenrecht festgelegten Satz für in der jeweils geltenden Höhe (derzeit von 0,30 Euro je Kilometer gem. § 5 Abs. 2 BRKG) für die kürzeste Entfernung von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zu dem Tagungsort und zurück. Abweichungen hiervon sind der Abrechnungsstelle zu erläutern.

Bei Mitnahme eines anderen Abgeordneten, Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden die dadurch zusätzlich gefahrenen Kilometer ebenfalls entsprechend Satz 1 entschädigt.
  - c) bei Benutzung des privateigenen Fahrrades beträgt die Entschädigung 0,05 Euro je Kilometer für die kürzeste Entfernung von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zu dem Tagungsort und zurück.
- c) bis zu einer Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrkostenentschädigung.

Die Entschädigungen zu a), b) und c) werden auch für Fahrten zu sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn deren Teilnahme vom Kreisausschuss genehmigt worden ist. Ebenso bei Fahrten zu Sitzungen, die die Höchstzahl des § 1 Abs. 5 ohne entsprechenden Erhebungsbeschluss des Kreisausschusses überschreiten. Fahrtkosten werden auch bei Vorbereitungen der Fachausschüsse mit dem/der Ausschussvorsitzenden und seinem/r Vertreter/in gezahlt.

- (2) Angehörige der Kreisverwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (3) Die Vorschrift des § 1 Abs. (2) gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

## **§ 5 Verdienstaussfall und Nachteilsausgleich**

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist für unselbständig Tätige der nach Grund und Höhe nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalles gewährt.
- (2) Ein Verdienstaussfall wird bis zum Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde, bis zu 7 Stunden je Tag und 35 Stunden je Woche, in der Regel für die Zeit zwischen 8.00 bis 18.00 Uhr, sonnabends von 8.00 bis 13.00 Uhr, erstattet.

Selbständig und unselbständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb Gifhorns liegt, erhalten max. zwei Stunden vor und nach der Sitzung als Rüstzeit angerechnet. Selbständig und unselbständig Tätige, deren Beschäftigungsort Gifhorn ist, erhalten max. eine Stunde vor und nach der Sitzung als Rüstzeit angerechnet.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 54 Abs. 2 NKomVG für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde, max. 210,00 Euro je Tag, erstattet.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt mit drei oder mehr Personen, davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person, führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Dies gilt entsprechend für eine Haushaltsführung mit zwei Personen, in dem eine anerkannt pflegebedürftige Person einer Betreuung bedarf. Der Anspruch ist nachzuweisen.

Der Pauschalstundensatz wird auf 12,00 Euro je Stunde, max. 84,00 Euro je Tag, festgelegt.

- (5) Notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr infolge der Ausübung der Mandatstätigkeit werden bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 Euro je Stunde, max. 40,00 Euro je Tag, erstattet.
- (6) Sofern nach Abs. (1) Ersatzansprüche nicht geltend gemacht werden können, aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird ein Pauschalstundensatz von 12,00 Euro pro Stunde gewährt.
- (7) Kreistagsabgeordnete erhalten, aufgrund der rein digitalen Übersendung der Sitzungsunterlagen, einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,00 Euro, als Ausgleich für den damit verbunden zusätzlichen Aufwand.
- (8) § 1 Abs. (2) gilt auch insoweit entsprechend.

## **§ 6 Entschädigungen für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes**

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt und der nachweislich entstandene Verdienstaussfall entsprechend den Regelungen des § 5 erstattet. Daneben wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer gezahlt.

- (2) Dienstreisen der einzelnen Kreistagsabgeordneten und sonstigen Ausschussmitglieder außerhalb des Landkreises bedürfen der vorherigen

Zustimmung des Kreisausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Landrates und die nachträgliche Genehmigung des Kreisausschusses einzuholen.

- (3) Dienstreisen der Ausschüsse bedürfen nach vorheriger Abstimmung mit der oder dem Ausschussvorsitzenden einer Einladung durch den Landrat.
- (4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. (2) entsprechend.

## § 7

### Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die nachstehenden Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen

a) Kreisjägermeister/in	600,00 Euro
allgemeiner Vertreter Kreisjägermeister/in	100,00 Euro
b) Naturschutzbeauftragte/r	300,00 Euro
c) Kreisbrandmeister/in (Ehrenbeamter)	864,00 Euro
d) Brandabschnittsleiter/in Süd	372,00 Euro
Brandabschnittsleiter/in Nord	432,00 Euro
Sofern die oder der Abschnittsleiter/in gleichzeitig Vertreter der oder des Kreisbrandmeisters/in ist, erhöht sich die Entschädigung um 55,00 Euro	
e) stellv. Brandabschnittsleiter/in Süd (Ehrenbeamter)	124,00 Euro
f) stellv. Brandabschnittsleiter/in Nord (Ehrenbeamter)	144,00 Euro
g) Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer/in, sofern regelmäßig vom Landrat genehmigte Dienste durchgeführt werden sonst 20,00 Euro je vom Landrat angeordneten Einsatz oder Dienst. In diesem Falle werden Fahrkosten nach dem Bundesreisekostengesetz abgegolten.	55,00 Euro
h) Kreisausbildungsleiter/in	180,00 Euro
i) stellv. Kreisausbildungsleiter/innen	90,00 Euro
j) Kreisjugendfeuerwehrwart	126,00 Euro
k) stellv. Kreisjugendfeuerwehrwarte/innen	63,00 Euro
l) Kreisbrandschutzerzieher/in	30,00 Euro
m) Kreispressewart/in	15,00 Euro
n) Kreissicherheitsbeauftragte/r	55,00 Euro
o) Hafenaufsichtsbeamter/-in im Hafen Wittingen	95,00 Euro
p) stellv. Hafenaufsichtsbeamter/-in im Hafen Wittingen	65,00 Euro
q) Ärztlicher Leiter Rettungsdienst	500,00 Euro

Der Kreisbrandmeister erhält zusätzlich eine pauschale Fahrtkostenerstattung von 204,52 € monatlich. Dem Kreisbrandmeister kann anstelle der Fahrtkostenerstattung auf Antrag ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Kreisausschuss.

- (2) Den zu Buchstaben c) bis m) aufgeführten Ehrenbeamten/-innen und ehrenamtlich Tätigen wird der für die Teilnahme an Besprechungen, die mit der Kreisverwaltung einvernehmlich abgestimmt wurden sowie für angeordnete Tätigkeiten innerhalb der Kreisverwaltung, die über die in der Dienstanweisung enthaltenen Aufgaben hinausgehen, nachweislich entstandene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde, in der Regel nur an Werktagen für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, sonnabends von 8.00 bis 13.00 Uhr erstattet.

Dies gilt auch für die Teilnahme an Einsätzen und Übungen, sofern nicht nach § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes ein höherer Betrag zu gewähren ist.

Für die Zahlung von Verdienstaufschlag an die mit Genehmigung der Landrätin oder des Landrats für den Landkreis Gifhorn ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Kreisfeuerwehr, und zwar Mitglieder der Gefahrgutgruppen, Kreiswertungsrichter, stellv. Kreisausbildungsleiter und Kreisausbilder gilt diese Regelung entsprechend.

- (3) Die Entschädigung entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als zwei Monate ihr oder sein Amt nicht wahrnimmt, mit Beginn des dritten, auf den Beginn der Nichtwahrnehmung des Amtes folgenden Kalendermonats. Von diesem Zeitpunkt an steht die Entschädigung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu. Für die Dauer der Verhinderungsververtretung entfällt die für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (4) Über die in Absatz 1 festgelegten Entschädigungen hinaus werden Leistungen für Sitzungen und andere Veranstaltungen nicht gewährt.
- (5) Dienstreisen außerhalb des Kreisgebiets der unter Absatz 1 Aufgeführten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Landrätin oder des Landrats und werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgegolten. Daneben wird der nachweislich entstandene Verdienstaufschlag erstattet.
- (6) Die ausgewählten Testkäufer bei Jugendschutzkontrollen erhalten für jeden angeordneten Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 Euro je Stunde.
- (7) Die ehrenamtlichen Wohnberaterinnen und Wohnberater erhalten für die folgenden ehrenamtlichen Tätigkeiten eine Aufwandspauschale von jeweils 12,00 Euro:
- a) je durchgeführter und abgeschlossener Wohnberatung
  - b) je durchgeführten Vortrag
  - c) je Betreuung eines Informationsstandes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- (8) Für die ehrenamtliche Seniorenbegleitung (DUO) wird pro Klientin bzw. Klient eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro gewährt, wenn in dem entsprechenden Monat jeweils mindestens ein Besuch im Rahmen der Seniorenbegleitung (DUO) durch die Seniorenbegleiterin bzw. Seniorenbegleiter stattgefunden hat.

Ergänzend erhalten die Ehrenamtlichen der Seniorenbegleitung je Betreuung eines Informationsstandes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine Aufwandspauschale von jeweils 12,00 Euro.

**§ 8**  
**Entscheidung in Zweifelsfällen**

In Zweifelsfällen bei der Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kreisausschuss.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2021 in Kraft.

Gifhorn, den 15.12.2021

Tobias Heilmann  
Landrat

---

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 4/2021 GF zur Anordnung  
eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen  
Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern**

Auf der Grundlage der Artikel 20 und 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689<sup>1</sup> werden nachstehende Maßnahmen für Rinder haltende Betriebe im Landkreis Gifhorn bekannt gegeben und verfügt.

1. In Betrieben mit dem Status „frei von BVD“ gilt ein Impfverbot bei Rindern gegen das BVD-Virus.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hinweis:

Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf BVD ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz<sup>2</sup>).

Begründung:

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestiviren.

Die Übertragung des Virus erfolgt horizontal, über verschiedene Körpersekrete, oder vertikal als Infektion während der Trächtigkeit von der Mutter auf das Kalb. Die Infektionen verlaufen oft symptomlos oder gehen mit Durchfällen, respiratorischen Erkrankungen und Leistungsabfall einher. Bei der Infektion seronegativer trächtiger Rinder kann es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt neben verschiedenen Komplikationen zur Entstehung von PI-Kälbern (persistent mit dem BVD-Virus infiziert) kommen. PI-Kälber können klinisch unauffällig erscheinen, spielen aber als dauerhafte Virusausscheider für die Aufrechterhaltung von Infektketten in Beständen oder Regionen eine zentrale Rolle. So können sie das Virus über Kontakte, z. B. während des Transportes, sehr einfach weiterverbreiten.

---

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211–340

<sup>2</sup> Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in der zzt. geltenden Ausführung

Die BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren und deren Entfernung aus den Beständen.

Im Landkreis Gifhorn ist zum letzten Mal am 01.05.2013 ein PI-Tier aufgetreten.

Langfristiges Ziel ist es, die Erkrankung in Niedersachsen vollständig zu tilgen.

Niedersachsen hat aufgrund des bisherigen Fortschritts bei der Bekämpfung der BVD bei der EU die Genehmigung eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429<sup>3</sup> beantragt. Das Tilgungsprogramm zielt darauf ab, für Niedersachsen die Anerkennung als seuchenfreie Zone gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/429 zu erlangen. Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Niedersachsen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen.

Die rechtliche Grundlage der Anforderungen zur Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ in Bezug auf einen Betrieb, in dem Rinder gehalten werden, ergibt sich aus Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 am 21. April 2021 wurde allen Rinderhaltungsbetrieben, die gemäß § 1 Nummer 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)<sup>4</sup> als „BVDV-unverdächtiger Rinderbestand“ eingestuft worden sind, der Status „frei von BVD“ gewährt.

Dieser Status kann nur aufrechterhalten werden, wenn seit der Gewährung des Status im Bestand kein Rind gegen BVD geimpft wurde (Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689).

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Das Verbot der Impfung ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot verfolgt den Zweck, zu verhindern, dass in Betrieben mit dem Status „frei von BVDV“ gegen BVDV geimpfte Rinder nicht von an BVDV erkrankten Rindern zu unterscheiden sind und dadurch ein gewählter Status gefährdet würde. Dieses würde das Erkennen eines Seuchenausbruchs verzögern und einschränken und ein frühzeitiges Einsetzen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erschweren. Bei der Abwägung, ob im vorliegenden Fall ein milderer Mittel ausreicht, sind die Eigenschaften des Erregers sowie die Interessen der betroffenen Tierhalter in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

Hinweis:

In Rinder haltenden Betrieben, die als BVD-infiziert gelten, sind Impfungen weiterhin zulässig. Ziel ist es jedoch, schnellstmöglich eine vollständige Tilgung der BVD in Niedersachsen zu erreichen.

Weitere Ausnahmen können im Einzelfall bei mir beantragt werden.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1–208

<sup>4</sup> Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2016 (BGBl. I S. 1483) in der zzt. geltenden Ausführung

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung<sup>5</sup> kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der BVD und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass eine BVD möglichst frühzeitig erkannt wird, um sofort notwendige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der BVD begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenerkennungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Gifhorn, den 23.11.2021

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann  
Landrat

---

<sup>5</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zzt. geltenden Ausführung

## **Allgemeinverfügung Nr. 05-GF**

### **Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

Sämtliches im Landkreis Gifhorn gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung bestehen und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

**Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.**

#### **Begründung:**

Diese Verfügung basiert auf Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429<sup>6</sup> in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung<sup>7</sup> und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikoanalyse ist die Geflügelpest in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern bei einer Reihe von Wildvögeln nachgewiesen worden. Einzelne Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände z.B. auch in Niedersachsen, wurden nachgewiesen.

Das FLI (Friedrich-Löffler-Institut) führt in seiner eigenen aktuellen Risikobewertung über das Risiko der Einschleppung der Geflügelpest auf, dass auch in anderen Ländern die Geflügelpest bei Wildvögeln in zahlreichen Fällen nachgewiesen wurde, vorzugsweise bei Wasservögeln. Es sei damit zu rechnen, dass aufgrund des einsetzenden Vogelzugs das Virus mit den Populationen der einfliegenden Wildvögel wahrscheinlich auch in Deutschland nachgewiesen würde. Nach Aussage des FLI kann das Auftreten des Virus der Geflügelpest bei Wildtierpopulationen über direkte und vorzugsweise indirekte Verschleppung des Erregers zu einer Einschleppung des Erregers in Nutzgeflügelpopulationen führen.

Für den Landkreis Gifhorn ist daher von folgender Situation auszugehen:

Das Gebiet des Landkreises Gifhorn liegt zwar nicht in einer Hauptflugroute des Vogelzugs, jedoch wird das Gebiet von zahlreichen Wildvögeln auf dem Vogelzug überflogen und teilweise auch als Rastplatz benutzt. Die vor allem von Gänsen benötigten weiträumigen Wiesenflächen und größere Gewässer zur Rast sind im Kreis Gifhorn nicht stark vertreten. Trotzdem konnten in der Vergangenheit Wildgänse als auch Wildenten auf dem Vogelzug im hiesigen Landkreis beobachtet werden.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit in der zzt. geltenden Fassung

<sup>7</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) (GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zzt. geltenden Ausführung

Während bislang im hiesigen Landkreis noch in den benachbarten Landkreisen keine Fälle der Geflügelpest bei Wild- oder Nutzvögeln festgestellt wurden, meldeten der Landkreis Celle am 10.12.2021 im westlichen Landkreis einen Ausbruch in einer Outdoor-Haltung von Gänsen sowie der Altmarkkreis einen Ausbruch der Aviären Influenza in einer großen Putenhaltung. Die Schutz- und Überwachungszonen dieses Ausbruches liegen in der Nähe der Ostgrenze des Landkreises Gifhorn. Als Einschleppungsursache werden der indirekte Kontakt zur Wildvögeln vermutet.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit diesen H5N1 Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der Feststellungen der Ausbrüche der Geflügelpest in den Landkreisen Celle und Altmarkkreis-Salzwedel mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde. Seit Oktober 2021 häufen sich die Meldungen über HPAIV H5-Fällen bei Wildvögeln in Deutschland erneut. Es scheint sich ein ähnlicher Trend wie im letzten Jahr abzuzeichnen, so dass auch von einer Übertragungsmöglichkeit durch die Wildvogelpopulation ausgegangen werden muss.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>8</sup> kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung<sup>9</sup> wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

---

<sup>8</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zzt. geltenden Ausführung

<sup>9</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.12991 (BGBl. I S. 686) in der zzt. geltenden Ausführung

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen.

**Hinweise:**

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen.

**Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes<sup>10</sup> handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

**Weitere Hinweise:**

Nähere Informationen sind bei meiner Abteilung Veterinärwesen unter der Telefonnummer 05371 82-391 zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter [www.gifhorn.de](http://www.gifhorn.de).

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 21.12.2021

Tobias Heilmann  
Landrat

**Hinweise:**

1. In Einzelfällen können Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigt werden (§ 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung). Der entsprechende Antrag ist im Internet unter [www.gifhorn.de](http://www.gifhorn.de) abrufbar.
2. Wer u.a. Geflügel hält, muss dies der Abteilung Veterinärwesen mitteilen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Viehverkehrs-Verordnung); Verstöße dagegen können mit bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

---

<sup>10</sup> Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz –TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in der zzt. geltenden Ausführung

## **Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereichs 9 – Umwelt**

Az. 9.2/ 6630-09-15/21

Der Wasserverband Gifhorn beantragte die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau von zwei Versickerungsbecken im Baugebiet „Brenzelfeld II“ in der Gemarkung Ummern.

Gemäß § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. geltenden Fassung ist für eine solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgeschrieben.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Insbesondere unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien sind durch das Vorhaben keine dauerhaft schädigenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Bevölkerung zu erwarten und die Bewirtschaftungsziele für Grund- und Oberflächenwasserkörper werden nicht gefährdet.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gifhorn, den 14.12.2021

Landkreis Gifhorn

Im Auftrage

Rüdiger

---

### **Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes Suderwittingen**

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Suderwittingen am 07.09.2021 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht:

#### **Satzung des Beregnungsverbandes Suderwittingen**

Aufgrund der §§ 6, 58 und 79 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.2.91 (BGBl. I S. 405) hat die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Suderwittingen in ihrer Sitzung am 07.09.2021 beschlossen, die Satzung des Verbandes vom 01.01.2020 wie folgt neuzufassen:

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen "Beregnungsverband Suderwittingen". Er hat seinen Sitz im Meilereiweg 101, Landkreis Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405) und steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus einer Karte, die Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 2 Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe:

- Grundstücke durch Beregnung zu bewässern,
- die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Beregnung der Verbandsflächen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern.
- diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

## **§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Der Verband vertritt die Belange der Mitglieder bei der Beantragung und Erhaltung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Wasserentnahmen.
- (2) Soweit der Verband Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen herstellt, unterhält und betreibt, hat er die notwendigen Arbeiten dazu durchzuführen.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und bei dem Verbandsvorsteher aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die dazu ergangenen Änderungen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.
- (5) Der Verband kann sich eine Betriebsordnung geben.

## **§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

## **§ 6 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen**

Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

## **§ 7 Verbandsschau**

- (1) Soweit der Verband eigene Anlagen hat, sind diese einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt nach Bedarf Schaubbeauftragte. Der Verbandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubbeauftragte leitet die Verbandsschau.
- (3) Der Verband lädt die Schaubbeauftragten, die Aufsichtsbehörde und nach Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder, bzw. Nutzungsberechtigten des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

## **§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

- (1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubbeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist vom Schaubbeauftragten zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnung im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel. Hiervon ist die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

## **§ 9 Organe**

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

## **§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgabe:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- Wahl der Schaubbeauftragten,
- Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Vergütungen von Vorstandsmitgliedern,
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- Wahl von Rechnungsprüfern,
- Beschlussfassung über eine Berechnungsordnung.
- Beschlussfassung über die Form der Einladung zur Verbandsversammlung.

## **§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens alle zwei Jahre, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Ferner sind im Bedarfsfall landwirtschaftliche und technische Fachbehörden einzuladen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass abweichend von Abs. 2 die Einladung zur Verbandsversammlung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung, wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und in der Ladung mitgeteilt wird, dass sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (5) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsaufkommen nach § 28 (Abs. 1 u. 2). Solange das Beitragsaufkommen nicht feststeht, ist das Stimmenverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## **§ 13**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus 8 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

## **§ 14**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, den stellvertretenden Verbandsvorsteher und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und Ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### **§ 15 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1998 und später alle 6 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

### **§ 16 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher, oder die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
  - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
  - die Aufstellung der Jahresrechnung
  - die Aufnahmeanträge und Entlassungsanträge von Mitgliedern
  - die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
  - Verträge mit einem Wert bis € 2.000,00.

### **§ 17 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit; der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Ferner sind zu den Sitzungen im Bedarfsfall die zuständigen Fachbehörden einzuladen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Vorstandes.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und in der Ladung mitgeteilt wird, dass er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist oder wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Verbandsvorsteher den Ausschlag.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (4) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

### **§ 19**

#### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Ausweis dient ihnen eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

### **§ 20**

#### **Entschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter können eine jährliche Entschädigung erhalten.

### **§ 21**

#### **Geschäftsführung, Kassenführung**

Die Geschäfts- und Kassenführung erfolgt durch den Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen der alle für den Verband erforderlichen Arbeiten ausführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge im Verband vornimmt.

### **§ 22**

#### **Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushalt gilt die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO), abweichend von § 105 Abs. 1 der LHO gelten die §§ 107, 108, 109 Abs.2 Satz 2 und 3 sowie Abs.3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### **§ 23**

#### **Haushaltsplan**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Haushaltsführung.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 24 Überschreiten des Haushaltsplanes**

Der Vorstand kann Ausgaben bewirken, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft sie der Vorstandsvorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

## **§ 25 Prüfen des Haushaltes**

Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Die Rechnung wird von der gesetzlich vorgeschriebenen Stelle geprüft.

## **§ 26 Entlastung**

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 27 Beiträge**

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

## **§ 28 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast für die Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast aus dem Wasserentnahmeentgelt nach NWG, verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Wassermengen, die auf den einzelnen Grundstücken verregnet wurden.
- (3) Der Mindestbeitrag beträgt 5 Euro.

## **§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellung zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bis zum 31.12. eines jeden Jahres sind auf den vom Verband ausgegebenen Formblättern die Wasserentnahmen beim Verband zu melden.
- (3) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn:
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 und 2 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### **§ 30 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes nach § 28 durch Beitragsbescheid.
- (2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, ob und in welcher Höhe für rückständige Beiträge Säumniszuschläge festgesetzt werden.
- (4) Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### **§ 31 Wasserverteilung**

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).
- (3) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (4) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

### **§ 32 Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen. Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

### **§ 33 Anordnungen und Regelungen**

- (1) Die Mitglieder und die Pächter des Verbandes haben die auf dem Wassergesetz, der Satzung und Beschlüssen der Verbandsversammlungen beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (2) Der Beregnungsverband ist nach schriftlicher Abmahnung berechtigt, die Wasserentnahme durch die Mitglieder zu untersagen, wenn:
  - a) die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Untersagung der Wasserentnahme durch den Verband darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Untersagung der Wasserentnahme androhen.
  - b) die Wasserentnahme widerrechtlich erfolgt ist oder die nach § 31 zulässige Wasserentnahmemenge verbraucht ist.

### **§ 34 Rechtsbehelfe**

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und das niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

### **§ 35 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen mittels geschlossenem Brief an die Mitglieder.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 36 Änderung der Satzung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über eine Änderung der Satzung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen sind durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen und in deren amtlichen Verkündungsblatt öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 37 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 38 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,00 € hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### **§ 39 Verschwiegenheitspflicht**

Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

**§ 40**  
**Gleichstellungshinweis**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

**§ 41**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Beregnungsverbandes vom 01.01.2020 außer Kraft.

Beregnungsverband Suderwittingen

Suderwittingen/Uelzen, 07.09.2021

Jan-Wilhelm Schorling

(Verbandsvorsteher)

Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Landkreis Gifhorn

Im Auftrage

Rüdiger

---

**Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes Radenbeck**

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Radenbeck am 19.10.2021 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Satzung

bekannt gemacht:

**S A T Z U N G**  
des Beregnungsverbandes "Radenbeck"

**§ 1**  
**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen "Beregnungsverband Radenbeck". Er hat seinen Sitz im Meilereiweg 101, Uelzen.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405) und steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

**§ 2**  
**Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe

1. Landwirtschaftliche Flächen zu beregnen.
2. Die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen zu beantragen sowie erteilte Wasserrechte zu vertreten und zu sichern.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
  1. die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verband
  1. die Voraussetzungen für die Mitglieder zu schaffen, ihre nötigen Beregnungsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom 15. September 1986 des Ingenieurbüro König, Braunschweig.  
Der Plan besteht aus einem
  - Erläuterungsbericht
  - Übersichtskarte
  - Lageplan und Mitgliederverzeichnis
- (3) Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

### **§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

### **§ 6 Organe**

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

### **§ 7 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgabe:
  1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters.
  2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben.

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Kassenprüfer.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes, sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## **§ 8**

### **Sitzung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung, nach Bedarf mindestens aber einmal im Jahr, ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.  
Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Das Stimmrecht richtet sich nach dem Flächeninhalt laut Mitgliederverzeichnis. Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus sieben ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.

## **§ 10**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertreter und weitere Vorstandsmitglieder gemäß § 9.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

**§ 11**  
**Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 1992 und später alle 6 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 8 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

**§ 12**  
**Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren, von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

**§ 13**  
**Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.  
Er beschließt insbesondere über
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
  - nicht planmäßige Ausgaben
  - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
  - die Aufstellung der Jahresrechnung
  - die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
  - Verträge mit einem Wert von weniger als 10.000,- €

**§ 14**  
**Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

**§ 15**  
**Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und in der Ladung mitgeteilt wird, dass er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist oder wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorstandsvorsteher den Ausschlag.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (4) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.

### **§ 16 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für die laufende Verwaltung.
- (3) Als Ausweis dient ihnen eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 17 Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher und der Rechnungsführer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

### **§ 18 Haushaltsplan**

- (1) Für den Haushalt gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt diese fest.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (6) Eine Durchschrift des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

### **§ 19 Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

## **§ 20 Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle zur Prüfung vor.

## **§ 21 Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 22 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Die Höhe des Beitrages setzt die Verbandsversammlung fest.

## **§ 23 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast für die Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast aus dem Wasserentnahmeentgelt nach NWG, verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Wassermengen, die auf den einzelnen Grundstücken verregnet wurden.
- (3) Der Mindestbeitrag beträgt 5 Euro.

## **§ 24 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bis zum 31.12. eines jeden Jahres sind auf den vom Verband ausgegebenen Formblättern die Wasserentnahmen beim Verband zu melden.
- (3) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn:
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 und 2 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## **§ 25 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes nach § 23 durch Beitragsbescheid.
- (2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, ob und in welcher Höhe für rückständige Beiträge Säumniszuschläge festgesetzt werden.
- (4) Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## **§ 26 Wasserverteilung**

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).
- (3) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (4) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

## **§ 27 Geschäftsführung, Kassenführung**

Die Geschäfts- und Kassenführung erfolgt durch den Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen der alle für den Verband erforderlichen Arbeiten ausführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge im Verband vornimmt.

## **§ 28 Rechtsbehelfe**

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und das niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (2) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

## **§ 29 Anordnungsbefugnis**

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen. Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

**§ 30**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen mittels geschlossenem Brief an die Mitglieder.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

**§ 31**  
**Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn in 38518 Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Protokollführung
  - a) Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung des Vorstandes oder die Verbandsversammlung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
  - b) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
  - c) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

**§ 32**  
**Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
  5. zur Änderung der Satzung.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme eines Kassenkredites, der über 5. 000, - € hinausgeht.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 - 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

**§ 33**  
**Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder sowie Personen im Sinne des § 11 Abs. 3 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

**§ 34**  
**Gleichstellungshinweis**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

**§ 35**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 19. März 1987 außer Kraft.

Beregnungsverband Radenbeck

Radenbeck/Uelzen, 19.10.2021

Günter Schütze  
(Verbandsvorsteher)

Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 10.12.2021

Im Auftrage

Rüdiger

---

**Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes Wasbüttel**

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Wasbüttel am 26.10.2021 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht:

**SATZUNG**  
**des Beregnungsverbandes Wasbüttel**

**§ 1**  
**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen "Beregnungsverband Wasbüttel". Er hat seinen Sitz im Meilereiweg 101, Uelzen.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405) und steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.
- (4) Der Verband führt die Abteilungen:

- A: Anlage 3 Sperrtor Wasbüttel
  - B: Anlage 6 Liegestelle Edesbüttel
  - C: Aggregate ESK
  - D: Aggregate MLK
- Es können Unterabteilungen in den Abteilungen gebildet werden.

## **§ 2 Aufgabe**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
  - 1. landwirtschaftliche Flächen zu Beregnen,
  - 2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen zu beantragen sowie erteilte Wasserrechte zu vertreten und zu sichern,
  - 3. die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen inklusive gemeinschaftlicher Anlagen zur Förderung von Wasser zum Zwecke der landwirtschaftlichen Feldberegnung.
- (2) Der Verband kann sich eine Betriebsordnung geben.

## **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder). Das Verzeichnis ist vom Verband auf dem Laufenden zu halten.

## **§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verband seine nötigen Verbandsanlagen Herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom 10.04.1987 des Ing.-Büros König, Braunschweig und vom 20.07.2015 des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen.  
Die Pläne bestehen aus Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Lageplan und Mitgliederverzeichnis.
- (3) Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.
- (5) Der Verband kann für den Bereich der Beregnung eine Beregnungsordnung erlassen.

## **§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

## **§ 6 Verbandsschau**

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Schau wird vom Vorstand durchgeführt. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

## **§ 7 Organe**

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

## **§ 8 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgabe:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters.
  2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben.
  3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
  4. Wahl der Schaubeauftragten.
  5. Festsetzung des Haushaltsplanes, sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
  6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
  7. Entlastung des Vorstandes.
  8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
  9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
  10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## **§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertreter und weitere Vorstandsmitglieder gemäß § 9.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## **§ 11 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 1992 und später alle 6 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz zu wählen.

- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## **§ 12**

### **Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren, von dem Zeitpunkt an, an dem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

## **§ 13**

### **Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.  
Er beschließt insbesondere über
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
  - über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben
  - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
  - die Aufstellung der Jahresrechnung
  - Verträge mit einem Wert von weniger als 10.000,00 €.
- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 14 (1) entsprechend.

## **§ 14**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

## **§ 15**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahre, ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Beteiligten mindestens die Hälfte der nach Abs. 4 festgelegten Stimmzahl auf sich vereinen und alle rechtzeitig geladen sind.  
Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Das Stimmrecht richtet sich nach dem Flächeninhalt lt. Beitragsbuch.  
Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstand. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

### **§ 16**

#### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Ausweis dient ihnen eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 17**

#### **Aufwandsentschädigung**

Der Vorstand und der Regenwart erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

### **§ 18**

#### **Haushaltsplan**

- (1) Für den Haushalt gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt diese fest. Im Haushaltsplan sind für die Abteilungen getrennte Abschnitte zu bilden.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (6) Eine Durchschrift des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

### **§ 19**

#### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung, wenn es sich erweist, dass die Einnahmen erheblich vom Haushaltsplan abweichen.

## **§ 20 Rechnungslegung**

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

## **§ 21 Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorstand legt die Jahresrechnung der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle zur Prüfung vor.

## **§ 22 Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 23 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## **§ 24 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:
  1. Die Verwaltungs-, Bau- und Instandhaltungskosten sowie die Stromgrundpreise verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu den jeweiligen Abteilungen gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.
  2. Die Betriebskosten, einschließlich solcher für den Regenwart und die Wasserentnahmegebühr, sowie alle sonstigen nicht in Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.
- (2) Die Beiträge sind für die Abteilungen getrennt zu ermitteln und zu heben.

## **§ 25 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtmäßigem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  1. das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat,
  2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## **§ 26**

### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des in § 24 genannten Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 von Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabeordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## **§ 27**

### **Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

## **§ 28**

### **Wasserverteilung**

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).
- (3) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich, über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.
- (4) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers zu befolgen.
- (5) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

**§ 29**  
**Geschäfts- und Kassenführung**

Die Geschäfts- und Kassenführung erfolgt durch den Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für den Verband erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen.

**§ 30**  
**Rechtsbehelfe**

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und das niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

**§ 31**  
**Anordnungsbefugnis**

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

Die Anordnungsbefugnis kann auch vom Vorstandsvorsteher oder vom Geschäftsführer wahrgenommen werden.

**§ 32**  
**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

**§ 33**  
**Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn in 38518 Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) a) Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung des Vorstandes oder die Verbandsversammlung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.  
b) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.  
c) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

**§ 34**  
**Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,  
5. zur Änderung der Satzung.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme eines Kassenkredites, der über 15.000,00 € hinausgeht.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 - 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### **§ 35 Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder sowie Personen im Sinne des § 13 Abs. 1 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### **§ 36 Gleichstellungshinweis**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 15.03.2018 außer Kraft.

Wasbüttel, den 26.10.2021

Beregnungsverband Wasbüttel

Der Verbandsvorsteher

Ernst Lütje

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 09.12.2021

Im Auftrage

Rüdiger

---

## **Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes Wahrenholz**

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Wahrenholz am 09.11.2021 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht:

### **SATZUNG**

#### **des Beregnungsverbandes "Wahrenholz"**

##### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen "Beregnungsverband Wahrenholz". Er hat seinen Sitz im Meilereiweg 101, Uelzen.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405) und steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

##### **§ 2**

##### **Aufgabe**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
  1. landwirtschaftliche Flächen zu beregnen,
  2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen zu beantragen sowie erteilte Wasserrechte zu vertreten und zu sichern.
  3. Die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen inklusive von gemeinschaftlichen Anlagen zur Förderung von Wasser zum Zwecke der landwirtschaftlichen Feldberegnung.
- (2) Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen ist vorher ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen ist auch möglich, wenn sich nicht alle Verbandsmitglieder beteiligen. Die Kosten und Risiken von Gemeinschaftsanlagen können die beteiligten Mitglieder nach Beschluss der Verbandsversammlung in geeigneter Form übernehmen.
- (3) Der Verband kann sich eine Betriebsordnung geben, diese wird Bestandteil der Satzung.

##### **§ 3**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verband besteht aus den 3 Abteilungen: Schönewörde-Anlagen (A), Schönewörde-mobile Entnahme (B) und Einzelregner (C).
- (3) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

##### **§ 4**

##### **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verband die Voraussetzungen für die Mitglieder zu schaffen, ihre nötigen Beregnungsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom 10. Dezember 1987 des Ingenieurbüro König, Braunschweig und des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen vom 06.11.2014.

Dier Pläne bestehen jeweils aus Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Lageplan und Mitgliederverzeichnis.

- (3) Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Vorstandsvorsteher aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

## **§ 5**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

## **§ 6**

### **Organe**

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

## **§ 7**

### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und des Stellvertreters.
  2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben.
  3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
  4. Wahl der Kassenprüfer.
  5. Festsetzung des Haushaltsplanes, sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
  6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
  7. Entlastung des Vorstandes.
  8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für die von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
  9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
  10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus sechs ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Zwei Mitglieder sollen aus der Abteilung Schönewörde (A) kommen, die auch den stellvertretenden Vorstandsvorsteher stellt, wenn der Vorsteher zur Abteilung B gehört.

## **§ 9**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertreter und weitere Vorstandsmitglieder gemäß § 8.

- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### **§ 10 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 1992 und später alle 6 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 8 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

### **§ 11 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren, von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

### **§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.  
Er beschließt insbesondere über
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
  - nichtplanmäßige Ausgaben
  - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
  - die Aufstellung der Jahresrechnung
  - die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren und
  - Verträge mit einem Wert von weniger als 10.000,-- €.
- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen, sind zusammen mit den Verbandsvorsteher nur die Vorstandsmitglieder aus der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt.
- (4) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1

und 2 sinngemäß. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.

### **§ 13 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, genügt es die Vorstandsmitglieder dieser Abteilung zur Sitzung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher nimmt immer an den Sitzungen teil.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

### **§ 14 Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens alle zwei Jahre, bei Bedarf auch häufiger, ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Das Stimmrecht richtet sich nach dem Flächeninhalt laut Mitgliederverzeichnis. Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (5) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.
- (6) Betrifft die Tagesordnung nur die Mitglieder einer Abteilung genügt es nur diese Mitglieder einzuladen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (7) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann.

### **§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer (§ 26 (2)) vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Ausweis dient ihnen eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 16 Aufwandsentschädigung**

Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

## **§ 17 Haushaltsplan**

- (1) Für den Haushalt gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt diese fest.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (6) Für die Abteilungen sind jeweils wirtschaftlich getrennte Haushaltspläne aufzustellen.
- (7) Eine Durchschrift der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 18 Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

## **§ 19 Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle zur Prüfung vor.

## **§ 20 Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 21 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Die Höhe des Beitrages setzt die Verbandsversammlung fest.
- (5) Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen (§ 3 Abs. 2) getrennt zu ermitteln.

## **§ 22 Beitragsverhältnis**

- (1) Abteilung A und B
  - a) Die Beitragslast für die Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
  - b) Die Beitragslast aus den Betriebskosten –einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt - verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.
- (2) Abteilung C
  - c) Die Beitragslast aus den Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
  - d) Die Beitragslast aus dem Wasserentnahmeentgelt verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.
- (3) Der Mindestbeitrag beträgt 5 Euro.

## **§ 23 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## **§ 24 Hebung der Beiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des in § 22 genannten Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## **§ 25 Wasserverteilung**

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).
- (3) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich, über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.
- (4) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers zu befolgen.

- (5) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

## **§ 26**

### **Einstellung der Wasserlieferung in Abteilung A**

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

## **§ 27**

### **Verbandsschau**

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Schau wird vom Vorstand durchgeführt. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

## **§ 28**

### **Geschäftsführung, Kassenführung**

Die Geschäfts- und Kassenführung erfolgt durch den Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen der alle für den Verband erforderlichen Arbeiten ausführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge im Verband vornimmt.

## **§ 29**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und das niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

## **§ 30**

### **Anordnungsbefugnis**

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen. Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

## **§ 31**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen mittels geschlossenem Brief an die Mitglieder.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 32 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn in 38518 Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Sitzungen
  - a) Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung des Vorstandes oder die Verbandsversammlung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
  - b) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
  - c) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 33 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen und
  5. zur Änderung der Satzung.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme eines Kassenkredites, der über 15.000,-- € hinausgeht.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 - 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### **§ 34 Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder sowie Personen im Sinne des § 11 Abs. 3 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### **§ 35 Gleichstellungshinweis**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

**§ 36  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 06. November 2014 außer Kraft.

Wahrenholz, 09. November 2021

Berechnungsverband Wahrenholz

Der Verbandsvorsteher

Prilop

Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gifhorn, den 10.12.2021

Landkreis Gifhorn  
Im Auftrage

Rüdiger

---

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

**2. Satzung  
zur Änderung**

**der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 01.01.2020**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. 133), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in den Reinigungsklassen

- Reinigungsdienst RD 1: 1,90 €
- Reinigungs-und Winterdienst FG 1: 4,70 €
- Winterdienst WH 1: 0,66 €
- Winterdienst WN 1: 0,22 €

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gifhorn, den 13.12.2021

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

**20. Satzung**

**zur Änderung**

**der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die  
Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 15 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung € 0,36 / m<sup>2</sup>.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gifhorn, den 13.12.2021

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

**10. Satzung  
zur Änderung**

**der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von  
Grund- und Dränagewasser vom 02.07.2007**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), des § 96 Absatz 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Einleitgebühr für Grund- und Dränagewasser beträgt je cbm:

- |    |  |                            |
|----|--|----------------------------|
| a) | beim Anschluss an einen Niederschlagswasserkanal | 0,58 Euro / m <sup>3</sup> |
| b) | beim Anschluss an einen Schmutzwasserkanal       | 2,73 Euro / m <sup>3</sup> |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gifhorn, den 13.12.2021

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

**5. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Entschädigung der Ratsherren, der Ortsratsmitglieder, der  
Ehrenbeamte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in  
der Stadt Wittingen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am **14.10.2021** folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderung**

Der § 13 (Aufwandentschädigung für Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt) erhält in Absatz 1 folgende neue Fassung:

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen – mit Ausnahme des Verdienstausfalls – erhalten folgende Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Funktion	Betrag
a) Stadtbrandmeister*in	187,00 €
b) Stellv. Stadtbrandmeister*in (werden mehrere Vertreter*innen bestellt, so ist die Aufwandsentschädigung unter diesen aufzuteilen.)	88,00 €
c) Ortsbrandmeister*in Ortsfeuerwehr Wittingen Stellvertreter*in	93,00 € 41,00 €
d) Ortsbrandmeister*in Ortsfeuerwehr Knesebeck Stellvertreter*in	73,00 € 31,00 €
e) Ortsbrandmeister*in Ortsfeuerwehr Radenbeck Stellvertreter*in	73,00 € 31,00 €
f) Ortsbrandmeister*in übrige Ortsfeuerwehren je	41,00 €
g) Stadtsicherheitsbeauftragte/r	31,00 €
h) Gerätewart*in Ortsfeuerwehr Wittingen  Ortsfeuerwehr Knesebeck  Ortsfeuerwehr Radenbeck	52,00 €  31,00 €  31,00 €
i) Stadtpressewart*in	50,00 €
j) Stadtschriftwart*in	10,00 €
k) Stadtbrandschutzerzieher*in	31,00 €
l) Gemeindejugendwart*in Isenhagener Land	15,00 €
m) Stadtjugendwart*in	31,00 €

(sofern gleichzeitig Jugendwart*in; + 50 % der Aufwandsentschädigung der/des Jugendwartin/Jugendwartes)	
n) Jugendwart*in	31,00 €
o) Stadtausbildungsleiter*in	31,00 €
p) Kinderwart*in	31,00 €
q) Musikzugführer*in	19,00 €

In diesen Beträgen sind auch die Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt gilt § 9 entsprechend.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wittingen, 14.10.2021

STADT WITTINGEN

Ritter  
Bürgermeister

## **Hundesteuersatzung der Stadt Wittingen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) – in den derzeit gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Wittingen am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### **§ 2 Steuerpflicht, Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer

einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt je Kalenderjahr:

a) für den ersten Hund	72,00 €
b) für den zweiten Hund	84,00 €
c) für jeden weiteren Hund	96,00 €
d) gefährliche Hunde	600,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 7 dieser Satzung) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5 und 6 dieser Satzung), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (4) Für die Haltung gefährlicher Hunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

### **§ 4**

#### **Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt oder Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

### **§ 5**

#### **Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden, auch nach ihrem Dienstende;

2. Hunden, die als Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
3. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen untergebracht sind;
4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Das sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
5. Hunden, die aus Anstalten und Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen, die ihren Sitz im Landkreis Gifhorn haben, in den Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird beginnend ab dem 1. des Monats für 12 Kalendermonate gewährt.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. Jagdgebrauchshunden, die nachweislich eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
3. Herdengebrauchshunde und Hütehunde, soweit diese in einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Einkommenserzielung notwendig sind.

(3) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach Absatz 2 kann auf Antrag im Einzelfall aus nachgewiesenem allgemeinen sozialen Interesse gewährt werden. Eine Steuerbefreiung/-ermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.

(4) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tage des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Stadt innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

(6) Kosten, die im Zusammenhang mit einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung entstehen, hat die Hundehalterin/der Hundehalter zu tragen.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder der Halter/die Halterin wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Sterbens durch den Hundehalter/die Hundehalterin nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer ist zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Die Steuer kann auf Antrag in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Stadt erteilt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

## **§ 8**

### **Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes, das Alter des Hundes und das Anschaffungs-/Zuzugsdatum anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Satz 1 ist dann entsprechend anzuwenden.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg

verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 5 Abs. 6 der Stadt den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 8 Abs. 1 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  3. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich der Stadt anzeigt,
  4. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  5. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  6. entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Wittingen vom 10.12.2009 außer Kraft.

Stadt Wittingen, 17.12.2021

Ritter  
Bürgermeister

---

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel 1:**

Es wird ein neuer § 7 mit folgendem Inhalt eingefügt:

Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

- Beschlussfassung über Auslegungsbeschlüsse in Planverfahren.

### **Artikel 2:**

Die nachfolgenden § werden entsprechend fortgeschrieben; aus



Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brome, 22.12.2021

Flecken Brome

(L. S.)

Hilmer

Bürgermeister

---

**Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigungssatzung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Rühren (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 24.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, eines pauschalen Stundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht mitgerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

(3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwands-Entschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

## **§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung. Dieses gilt auch für Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen wird auf maximal 10 im Jahr beschränkt.

Ratsmitglieder die als Zuhörer an einer Sitzung teilnehmen erhalten kein Sitzungsgeld.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.

Finden zwei Sitzungen zeitlich unmittelbar hintereinander statt, wird je ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

## **§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

§ 2 Abs. 2 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a. an den Bürgermeister   | monatlich 800,00 € |
| b. an seinen 1. Vertreter/in  | monatlich 110,00 € |
| c. an seinen 2. Vertreter   | monatlich 80,00 €  |
| d. an seinen allgemeinen Vertreter (Verwaltungsvertreter),<br>soweit er nicht ein Amt nach Buchstabe b) oder c) ausübt, | monatlich 100,00 € |

## **§ 5 Fahrtkosten**

(1) Für Fahrten werden bei Benutzung privater Pkw eine Entschädigung nach Bundesreisekostenrecht, derzeit 0,30 € je gefahrene Kilometer, gezahlt.

(2) Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 150,00 €.

(3) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird eine Fahrtkostenpauschale von 20,00 € monatlich gewährt.

Damit entfällt eine Entschädigung nach Abs. 1. Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 6 Verdienstaussfall**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
- a. Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - b. Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und
  - c. ehrenamtlich tätige Personen.

Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(2) Unselbständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern ihnen eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 20,00 € je Stunde begrenzt.

(5) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr erhalten.

## **§ 7 Aufwendungen für Kinderbetreuung**

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Rügen ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreis keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in der Kindertagesstätte, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.

## **§ 8 Auslagen**

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen sind.

**§ 9  
Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss am 24.11.2021 Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 08.11.2016 außer Kraft.

Rühen, den 01.12.2021

Gemeinde Rühen

(L. S.)

Bossert  
Bürgermeister

---

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**41. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Isenbüttel**

Die vom Rat der Samtgemeinde Isenbüttel am 08.07.2021 beschlossene 41. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Gifhorn am 04.08.2021 gemäß § 6 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 25.10.2021, Az.: 6121-02/60/41, unter Auflagen genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 41. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Norden der Ortslage von Isenbüttel. Siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.<sup>12</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gem. § 6a Abs.2 BauGB wird die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung unter <https://www.isenbuettel.de/bauen/flaechennutzungsplan/> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Die Planunterlagen der 41. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung der Samtgemeinde Isenbüttel im Rathaus, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement, Abteilung Planen und Bauen, Zimmer 4, 38550 Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Isenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Samtgemeinde Isenbüttel

Gaus  
Samtgemeindebürgermeister

---

<sup>12</sup> abgedruckt auf Seite 729 dieses Amtsblattes

## **Benutzungsordnung des Jugendtreffs Müden (Aller) / Kompetenzzentrums der Samtgemeinde Meinersen**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 10, 58,111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 20.07.2021 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Anerkennung der Benutzungsordnung des Gebäudes Schulstraße 2, 38539 Müden (Aller), ist Voraussetzung für die vertragliche Nutzung/Überlassung einzelner Räumlichkeiten.

### **§ 2 Ziel und Zweck der Einrichtung**

2.1 Der Jugendtreff Müden (Aller) / das Kompetenzzentrum der Samtgemeinde Meinersen dient vorrangig der Jugendarbeit und der Arbeit mit Senioren, verbunden mit der Förderung von gesellschaftlichem Miteinander, der nachbarschaftlichen Hilfe, dem Erwerb von Kompetenzen in der digitalen Welt und der Erweiterung von Freizeitmöglichkeiten.

2.2 Alle Nutzer\*innen der Räumlichkeiten / alle Veranstaltungen haben die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie jede Form der Menschenrechte zu wahren, zu achten und einzuhalten. Dies ist Voraussetzung für eine Nutzungsüberlassung. Eine Nichteinhaltung berechtigt die Samtgemeinde Meinersen zur Nutzungsuntersagung.

### **§ 3 Voraussetzungen für eine Nutzung**

3.1 Neben der Nutzung durch den Fachbereich 50 (Bildung, Jugend und Soziales) der Samtgemeinde Meinersen steht der Jugendtreff Müden (Aller) / Kompetenzzentrum Kooperationspartner\*innen des Kinder- und Jugendbüros sowie dem Kompetenznetzwerk der Samtgemeinde Meinersen zur Verfügung.

3.2 Die Nutzung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Die Nutzung bedarf, in den Schranken des § 4, einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Fachbereich 50 der Samtgemeinde Meinersen und der Nutzerin / dem Nutzer.
- Das Angebot entspricht dem Ziel und dem Zweck des Hauses nach § 2 dieser Nutzungsordnung.

### **§ 4 Nutzungsvereinbarung**

4.1 Die Nutzung der Räumlichkeiten des Jugendtreffs Müden (Aller) / Kompetenzzentrums der Samtgemeinde Meinersen bedarf, soweit sie nicht durch die zuständigen Mitarbeiter/Innen der Samtgemeinde Meinersen beauftragt ist, einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Nutzerin / dem Nutzer und dem Fachbereich 50 der Samtgemeinde Meinersen. Als Vereinbarung dient das entsprechende Formular der Samtgemeinde. Ggf. sind Anlagen über einen Versicherungsnachweis und / oder den Nachweis einer geeigneten Qualifikation der verantwortlichen Person beizulegen.

4.2 Die Vereinbarung muss beinhalten:

- Name und Anschrift der Nutzerin / des Nutzers
- Benennung einer verantwortlichen, volljährigen Person inkl. Vollständiger Anschrift
- Ggf. Nachweis der Eignung (berufliche Qualifikation, Übungs- bzw. Gruppenleiterausweis etc.)
- Beschreibung von Art und Inhalt der Veranstaltung
- Anerkennung dieser Benutzungsordnung
- Ggf. getroffene Neben- bzw. Sonderregelungen

**§ 5  
Vergabe**

Die Entscheidung über die Vergabe der Räume obliegt dem Fachbereich 50 der Samtgemeinde Meinersen.

**§ 6  
Raummiete / Aufwandspauschale**

6.1 Die Samtgemeinde Meinersen stellt den unter Punkt 3.1 genannten Nutzern die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

6.2 Eine Aufwandspauschale kann in besonderen Fällen erhoben werden, wenn Art und Umfang der Veranstaltung Kosten verursachen, die die des normalen Hausbetriebes deutlich übersteigen.

**§ 7  
Haftung / Haftungsausschluss**

7.1 Die Samtgemeinde Meinersen haftet nicht für während oder aufgrund einer Veranstaltung nach § 4 dieser Nutzungsordnung entstandenen oder verursachten Personen- und / oder Sachschäden, insbesondere auch dann nicht, wenn die Schäden durch Dritte verursacht werden. Veranstaltungsbedingte Schäden umfassen auch Schäden, die durch die Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung verursacht werden.

7.2 Die Samtgemeinde Meinersen haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.

7.3 Die Samtgemeinde Meinersen haftet nicht für das Versagen von kostenfrei zur Verfügung gestelltem Inventar (wie z.B. Beamer etc.).

7.4 Für Betriebsstörungen (z.B. Ausfall der Heizung) und sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Samtgemeinde Meinersen nicht.

7.5 Der Nutzer / die Nutzerin hat dafür Sorge zu tragen, dass

- rechtliche Bestimmungen (Jugendschutz, Feuerschutzbestimmungen, Sicherungspflichten etc.) beachtet und eingehalten werden.
- ein geeigneter Versicherungsschutz besteht (z.B. Haftpflichtversicherung).

7.6 Der Nutzer / die Nutzerin haftet in vollem Umfang für Schäden am Gebäude und 7 oder für Schäden sowie für Verlust an Inventar, die / der auf Grund ihrer Nutzung oder durch Dritte entstanden sind. Etwaige Schäden sind der Samtgemeinde bzw. der Koordinatorin / dem Koordinator des Hauses unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen**

8.1 Der Nutzer / die Nutzerin hat für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen.

8.2 Die Räumlichkeiten sind am Ende der jeweiligen Veranstaltung aufgeräumt und sauber zu übergeben. Reinigungs- und Aufräumarbeiten, die über die übliche Raumpflege durch das entsprechende Reinigungspersonal hinausgehen, können dem Nutzer / der Nutzerin in Rechnung gestellt werden.

8.3 Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

8.4 Der Genuss von Alkohol ist nur nach Absprache gestattet.

8.5 Für reine Privatveranstaltungen (Familienfeste, Geburtstage etc.) steht der Jugendtreff Müden (Aller) / das Kompetenzzentrum der Samtgemeinde Meinersen nicht zur Verfügung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung des Jugendtreffs Müden (Aller) / Kompetenzzentrums der Samtgemeinde Meinersen tritt am 15.12.2021 in Kraft.

Meinersen, 07.12.2021

(L. S.)

Single  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Meinersen**

#### **Bebauungsplan „Fläche Gödecke“, 1. Änderung mit ÖBV, Gemeindeteil Seershausen**

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Bebauungsplan „Fläche Gödecke“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>13</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter [www.sg-meinersen.de](http://www.sg-meinersen.de) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

---

<sup>13</sup> abgedruckt auf Seite 730 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meinersen, 15. Dezember 2021

(L. S.)

Weichsler  
Gemeindedirektor

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Meinersen**

#### **Bebauungsplan „Im Felde IV“ mit ÖBV, Gemeindeteil Seershausen**

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Bebauungsplan „Im Felde IV“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>14</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter [www.sg-meinersen.de](http://www.sg-meinersen.de) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

---

<sup>14</sup> abgedruckt auf Seite 731 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meinersen, 15. Dezember 2021

(L. S.)

Weichsler  
Gemeindedirektor

---

**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Adenbüttel über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der EhrenbeamtInnen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung)**

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat gemäß der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Z. geltenden Fassung vom 14.12.18 in seiner Sitzung am 12.11.202 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Der § 4 wird unter der Ziffer 1 wie folgt geändert:

**§ 4 - Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister	600,00 €
b) an die 1. Stellv. Bürgermeisterin/den 1. Stellv. Bürgermeister	50,00 €
c) an die 2. Stellv. Bürgermeisterin/den 2. Stellv. Bürgermeister	50,00 €
d) an die allgemeine Verwaltungsvertretung	100,00 €

Der § 5 wird wie folgt geändert:

**§ 5 - Fahrkosten**

Für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes wird der allgemeinen Verwaltungsvertretung eine monatliche Fahrkostenpauschale von 50,00 € gezahlt.

Adenbüttel, 12.11.21

Pölig  
Bürgermeisterin

---

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan s einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	13.538.100	113.800	0	13.651.900
ordentliche Aufwendungen	13.496.900	0	104.400	13.392.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.025.100	113.800	0	13.138.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.534.100	0	404.400	12.129.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	431.800	0	54.600	377.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.935.600	0	265.100	2.670.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.400.000	0	900.000	1.500.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	321.900	0	0	321.900

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.400.000 Euro um 900.000 Euro vermindert und damit auf 1.500.000 Euro neu festgesetzt.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Wesendorf, den 16.12.2021

Schulze  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.12.2021 -AZ.: 111-09-02/10-1- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.01.2022 bis einschl. 18.01.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 28.12.2021

Schulze  
Samtgemeindebürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG  
der Samtgemeinde Wesendorf**

Die am 26.08.2021 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 42. Flächennutzungsplanänderung ist am 14.10.2021 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 01.12.2021, Az.: 6121-02/90/42, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>15</sup>

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde, Alte Heerstraße 20, Zi-Nr. 1.04, 29392 Wesendorf, zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 42. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

---

<sup>15</sup> abgedruckt auf Seite 732 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Wesendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 42. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wesendorf, 09. Dezember 2021

(L. S.)

Schulze  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **S a t z u n g**

### **über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ummern (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Entschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, wenn der Empfänger das Amt mind. zweidrittel des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so wird die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit gestrichen. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend. Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung des Vertretenen unter Wegfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

## **§ 2**

### **Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,-- Euro je Sitzung. Pro Jahr werden maximal 10 Fraktions-/Gruppensitzungsgelder gezahlt.

Sitzungsgeld wird auch gewährt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge u. ä, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt wurde. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/ Gruppenvorstände.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, wird für die 2. Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt, weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tage werden nicht gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

## **§ 3**

### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- Euro, sofern sie während der gesamten Sitzung anwesend waren. § 2 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 3a**

### **Digitale Ratsarbeit**

Aufgrund der Einführung der papierlosen Ratsarbeit wird jedem Ratsmitglied zu Beginn der Kommunalwahlperiode eine pauschale Entschädigung in Höhe von 600,-- € geleistet. Ratsmitglieder, die auch in anderen Gremien (z. B. Landkreis, Samtgemeinde) die digitale Ratsarbeit nutzen, erhalten einmalig nur 300,-- €. Diese pauschale Zahlung dient der Deckung der Mehraufwendungen für die Bereitstellung und Unterhaltung der technischen Ausstattung zur Teilnahme an der papierlosen Ratsarbeit.

#### **§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) an den Bürgermeister                                   | 350,-- Euro |
| b) an den 1. stellv. Bürgermeister                        | 90,-- Euro  |
| c) an den allgemeinen Vertreter<br>(Verwaltungsvertreter) | 350,-- Euro |

#### **§ 5 Fahrtkosten**

(1) Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes wird eine monatliche Fahrtkostenpauschale gewährt:

- |                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| a. dem Bürgermeister            | 110,-- Euro |
| b. dem 1. stellv. Bürgermeister | 40,-- Euro  |

Damit entfällt eine Entschädigung nach Abs. 2. für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

(2) Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer. Höchstens werden monatlich 20,-- Euro gezahlt. Fahrtkostennachweise sind zu führen.

(3) Fahrtkosten werden nur von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus erstattet. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfallen Fahrtkosten.

#### **§ 6 Verdienstaussfall**

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- c) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(2) **Unselbständig Tätigen** wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) **Selbständig Tätigen** kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 25,-- Euro je Stunde begrenzt. Dabei erhalten unselbstständig und selbstständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb der Gemeinde liegt, maximal zwei Stunden vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Ist die Beschäftigung innerhalb der Gemeinde, wird maximal eine Stunde vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Letzter Satz gilt auch für die Empfänger des Pauschalstundensatzes.
- (5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige
- die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und
  - die keinen Verdienstaussfall nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können und
  - denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,-- Euro. Dieser ist ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Hilfskraft als Verdienstaussfall geltend gemacht werden.
- (6) Für Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2, 3 und 5 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird der Pauschalstundensatz gem. § 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1, 2 NKomVG, § 55 Abs. 2 NKomVG auf 10,-- Euro festgelegt.
- (7) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 54 Abs. 2 NKomVG für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstaussfall für unselbstständig Erwerbstätige bis zum Höchstbetrag von 25,-- Euro je Stunde, höchstens 175,-- Euro je Tag, erstattet.
- (8) Vom Gemeinderat entsandte Mitglieder in Gremien von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen, von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen erhalten Sitzungsgelder, Fahrtkosten und Verdienstaussfallerstattung nach den Bestimmungen dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn diese Institutionen entsprechende Leistungen gewähren. Bei geringeren Leistungen als nach dieser Satzung vorgesehen, wird keine Aufstockung vorgenommen. Aufsichtsratsvergütungen und vergleichbare Leistungen sind anzurechnen.

## **§ 7**

### **Aufwendungen für Kinderbetreuung**

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtliche Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreis keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in der Kindertagesstätte, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 8,-- Euro je Stunde, max. 40,00 Euro je Tag, erstattet.

## **§ 8**

### **Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,-- Euro im Monat begrenzt.

### **§ 9 Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes**

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Dienstreisen dieses Personenkreises, mit Ausnahme des Bürgermeisters, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters und die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsausschusses einzuholen.
- (2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer gezahlt.

### **§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 08.02.2017 außer Kraft.

Ummern, den 06.12.2021

(L. S.)

Müller  
Bürgermeisterin

---

### **Bekanntmachung**

Der Gemeinde Ummern

### **Widmung einer Gemeindestraße für den öffentlichen Straßenverkehr**

Gem. § 6 Niedersächsischen Straßengesetz ist folgende Straße durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ummern vom 06.12.2021 mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

„Auf dem Felde“

Gemarkung Ummern, Flur 5, Flurstück 502.

Mit dieser Widmung wird die vorbezeichnete Fläche zu einer öffentlichen Sache und damit in den Gemeingebrauch gestellt. Diese Gemeindestraße erfährt keine Beschränkung in der Benutzung.

Die genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz liegt der Lageplan für die zur Widmung vorgesehene Fläche in der Gemeinde Ummern, Dorfstr. 21, 29369 Ummern und zusätzlich im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder in elektronischer Form mit Hilfe der erforderlichen Software des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP - Download über die Internetseite www.egvp.de) eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Ummern, den 16.12.2021

Müller  
Bürgermeisterin

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in der Sitzung am 14.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	3.689.800	184.900	0	3.874.700
ordentliche Aufwendungen	3.762.700	189.000	0	3.951.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.484.800	184.900	0	3.669.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.439.800	189.000	0	3.628.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.351.100	0	880.500	2.470.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.459.900	0	656.200	1.803.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	94.300	0	0	94.300

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert

**§ 5**

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Wahrenholz, den 14.12.2021

Pieper  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.01.2022 bis einschl. 18.01.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 28.12.2021

Pieper  
Bürgermeister

---

**HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WAHRENHOLZ**

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen.

**§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Wahrenholz".
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Wesendorf.

**§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wahrenholz zeigt in Gold einen blauen schräglinken Wellenbalken, begleitet oben von einer liegenden schwarzen Wolfsangel und unten von einem nach rechts gewendeten schwarzen Eberkopf.
- (2) Die Farben der Gemeinde Wahrenholz sind Blau-Gold.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift:

"Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn".

(4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindennamens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

(1) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.000,00 Euro nicht übersteigt.

### **§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat**

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem/der Bürgermeister/in schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n anzugeben. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet unverzüglich den Rat.

### **§ 5 Vertreter des Bürgermeisters**

Der/die Bürgermeister/in wird beim Vorsitz im Rat und bei Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch den/die erste/n stellvertretende/n Bürgermeister/in und bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten. Der/die erste stellvertretende Bürgermeister/in ist gleichzeitig Verwaltungsvertreter/in des/der Bürgermeisters/in.

### **§ 6 Einwohnerversammlungen**

(1) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner bei Bedarf in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder im samtgemeindlichen Mitteilungsblatt "Das Sprachrohr" über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner bei Bedarf in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/die Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet den/die Antragsteller/in über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

### **§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in Nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung und von Zuhörern/innen mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nicht zulässig. Tonaufnahmen zur Fertigung des Protokolls gemäß § 68 NKomVG sind zulässig.

### **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im amtlichen Verkündungsblatt "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Wahrenholz während der Sprechzeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden neben der in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Form außerdem nachrichtlich durch Aushang an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Gemeindetafel veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist.

(5) Die Gemeindetafel befindet sich im Ortsteil Wahrenholz, Gemeindezentrum Alte Schmiede, Hauptstraße 47

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wahrenholz vom 27.03.2018, verlängert am 08.11.2021 außer Kraft.

Wahrenholz, den 14.12.2021

(L. S.)

Pieper  
Bürgermeister

---

## **S a t z u n g**

### **über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wahrenholz (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstauffall, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Entschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger/die Empfängerin das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger/die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in 75 % der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters/der Vertreterin entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger/einer Empfängerin einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der/die Vertreter/in vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters/der Vertreterin entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Ist der/die Empfänger/in einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner/ihrer Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der/die Vertreter/in die pauschale Fahrtkostenentschädigung des/der Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der/die Vertretene seine/ihre pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (6) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von dem/der Empfänger/in einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der/die Vertreter/in vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters/der Vertreterin entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 100,00 Euro als Ratsmitglied.

Die übrigen Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- oder Gruppensitzungen bzw. Ausschusssitzungen als ordentliches Mitglied oder als Vertreter/in für ein verhindertes Mitglied ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro je Sitzung. Jährlich werden in der Regel bis zu 10 Fraktionssitzungen abgegolten. Bei Bedarf kann der Verwaltungsausschuss die Zahl erhöhen.

Die Entschädigungen werden aufgrund der Anwesenheitslisten, in besonderen Fällen auf Anforderung gezahlt.

- (2) Sitzungsgeld wird auch gewährt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge u. ä., sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin genehmigt wurde. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

## **§ 3**

### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 4**

### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin	1.000,00 Euro
b) an den 1. Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. die 1. Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin	200,00 Euro
c) an den 2. Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. die 2. Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin	150,00 Euro
d) an den Fraktionsvorsitzenden/die Fraktionsvorsitzende	
- bis zu 7 Mitglieder	30,00 Euro
- ab 8	50,00 Euro

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen, so erhält es jeweils dreiviertel der Aufwandsentschädigung.

## **§ 5 Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes**

- (1) Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer. Wegstreckennachweise sind zu führen.
- (2) Fahrtkosten werden nur von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus erstattet. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfallen Fahrtkosten.

## **§ 6 Verdienstaussfall**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
  - a) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - b) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
  - c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen, auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften
- (2) Verdienstaussfall wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (3) **Unselbstständig Tätigen** wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (4) **Selbstständig Tätigen** kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (5) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 35,00 Euro je Stunde begrenzt. Dabei erhalten unselbstständig und selbstständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb der Gemeinde liegt, maximal zwei Stunden vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Ist die Beschäftigung innerhalb der Gemeinde, wird maximal eine Stunde vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Letzter Satz gilt auch für die Empfänger des Pauschalstundensatzes.
- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 bis 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 25,00 Euro an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr erhalten.
- (7) Für Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 3, 4 und 6 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird der Pauschalstundensatz auf 25,00 Euro festgelegt.

- (8) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstausfall für unselbstständig Erwerbstätige bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde, höchstens 175,00 Euro je Tag, erstattet.
- (9) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn die Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden. Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag. Dieser wird je Tag auf 24,00 Euro festgesetzt.
- (10) Vom Gemeinderat entsandte Mitglieder in Gremien von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen, von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen erhalten Sitzungsgelder, Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattung nach den Bestimmungen dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn diese Institutionen entsprechende Leistungen gewähren. Bei geringeren Leistungen als nach dieser Satzung vorgesehen, wird keine Aufstockung vorgenommen. Aufsichtsratsvergütungen und vergleichbare Leistungen sind anzurechnen.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Pauschale von 10,00 Euro zum Ausgleich ihrer Aufwendungen für die auf elektronischem Weg übermittelten Daten wie Einladungen, Beschlussvorlagen und ähnliche Unterlagen aus und für Sitzungen.
- (3) Die Erstattung von weiteren Auslagen wird auf höchstens 10,00 Euro im Monat begrenzt.
- (4) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

## **§ 8 Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Dienstreisen dieses Personenkreises, mit Ausnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsausschusses einzuholen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.02.2017 außer Kraft.

Wahrenholz, den 14.12.2021

(L. S.)

Pieper  
Bürgermeister

---

**Amtliche Bekanntmachung**

**Bebauungsplan "Agrarhandel Wesendorf" mit örtlicher Bauvorschrift, Gemeinde Wesendorf für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 30.08.2021 den Bebauungsplan " Agrarhandel Wesendorf" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzungen beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Alte Heerstraße 20 in 29392 Wesendorf zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <https://www.gemeinde-wesendorf.de/bebauungspl%C3%A4ne-und-bauleitplanung/rechtskr%C3%A4ftige-bebauungspl%C3%A4ne/agrarhandel-wesendorf/?logout=1> eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der Übersichtskarte.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Wesendorf, den 14.12.2021

Schulz  
Bürgermeister

---

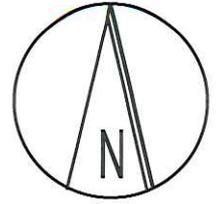
### **C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

### **D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -

Flecken Brome  
Landkreis Gifhorn



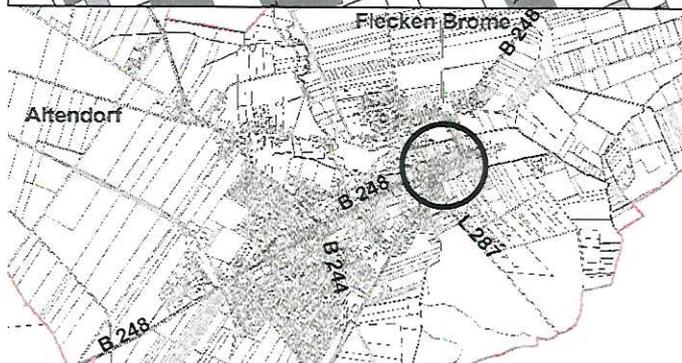
Bebauungsplan  
Ortsmitte  
mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

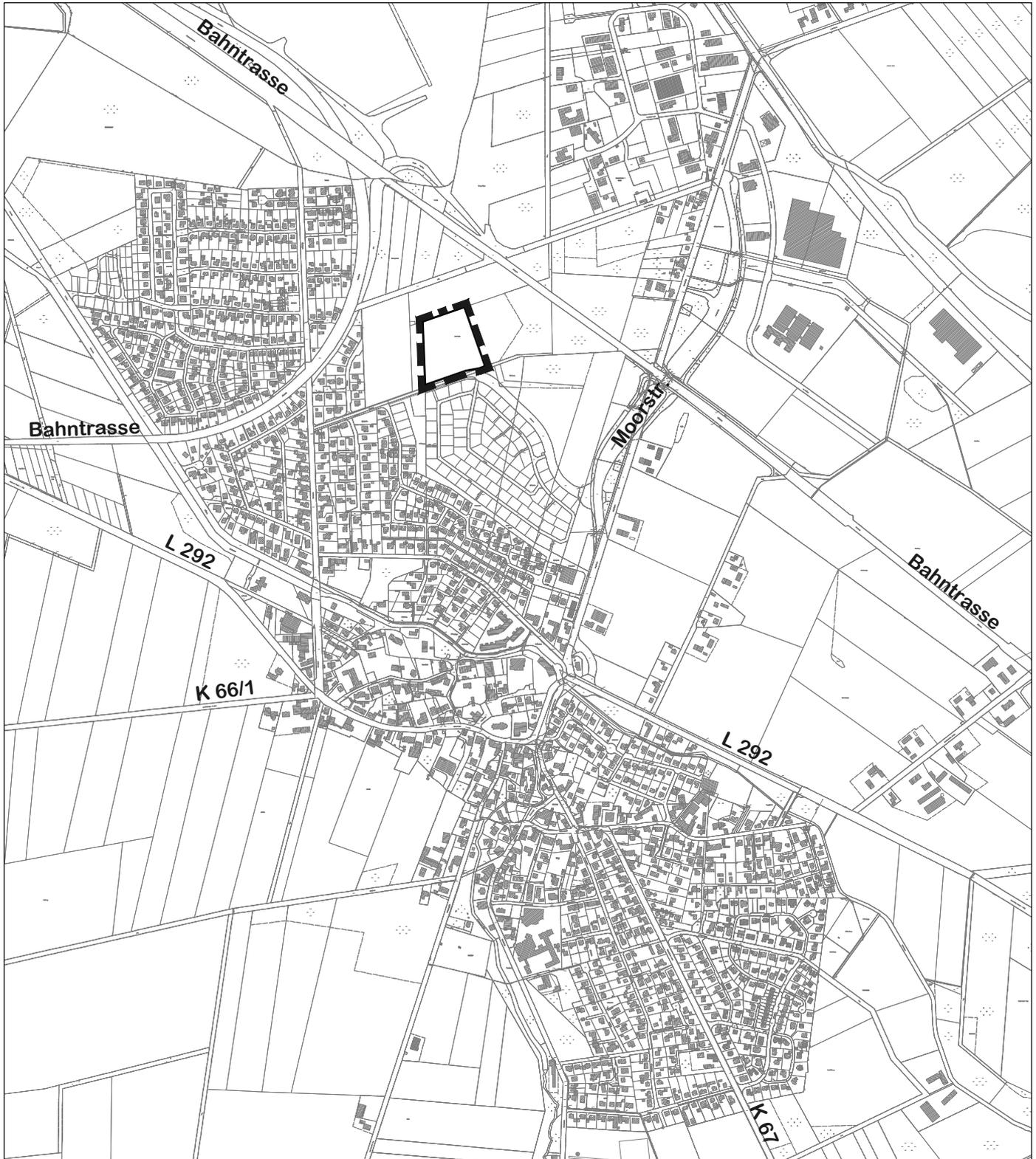
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016) LGLN



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Brome, wie dargestellt.



Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Isenbüttel, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) 

Gemeinde Meinersen, Gemeindeteil Seershausen

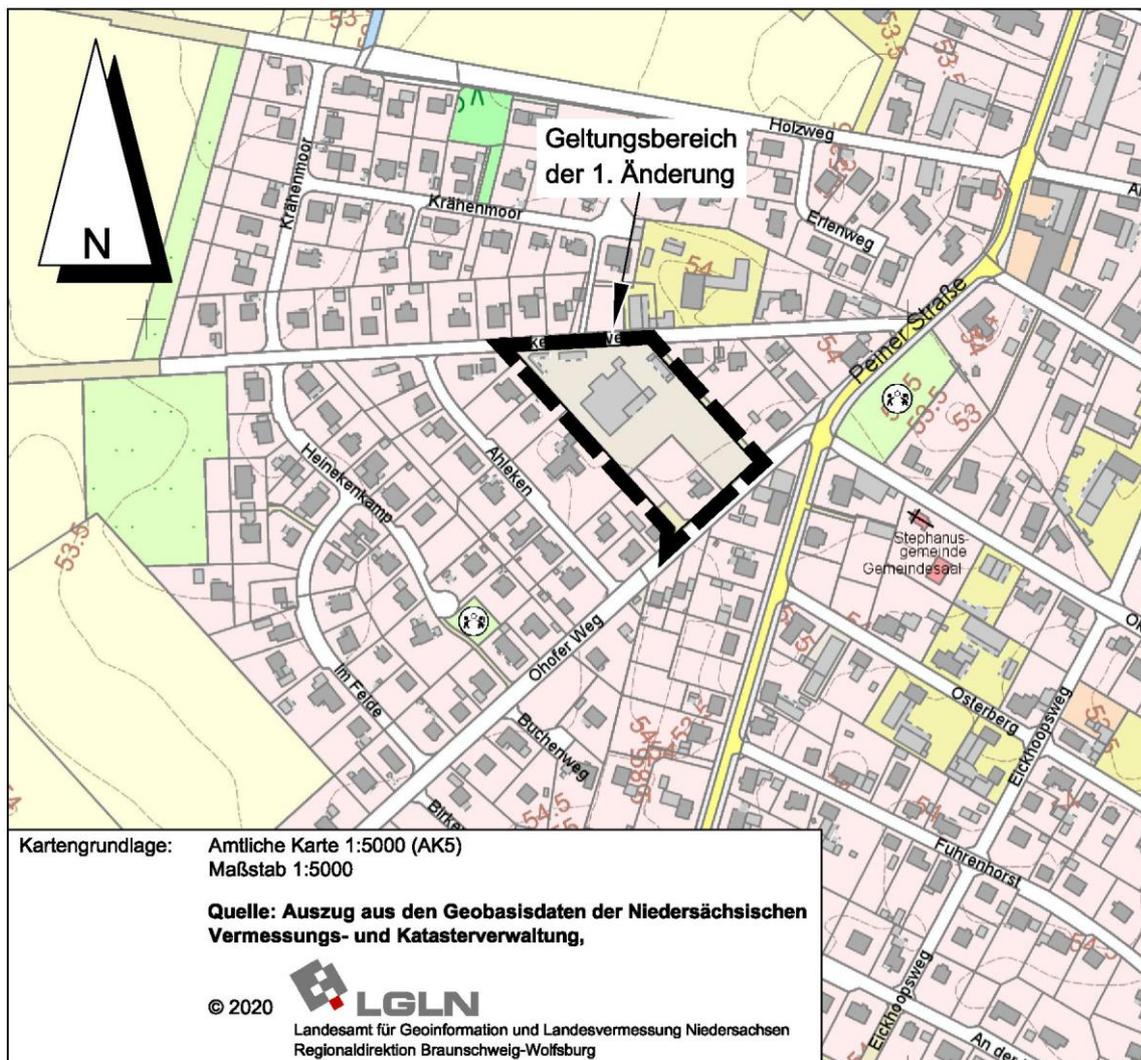
Landkreis Gifhorn

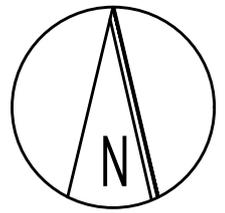
Bebauungsplan

**„Fläche Gödecke“, 1. Änderung**

mit örtlicher Bauvorschrift

Gemeindeteil Seershausen

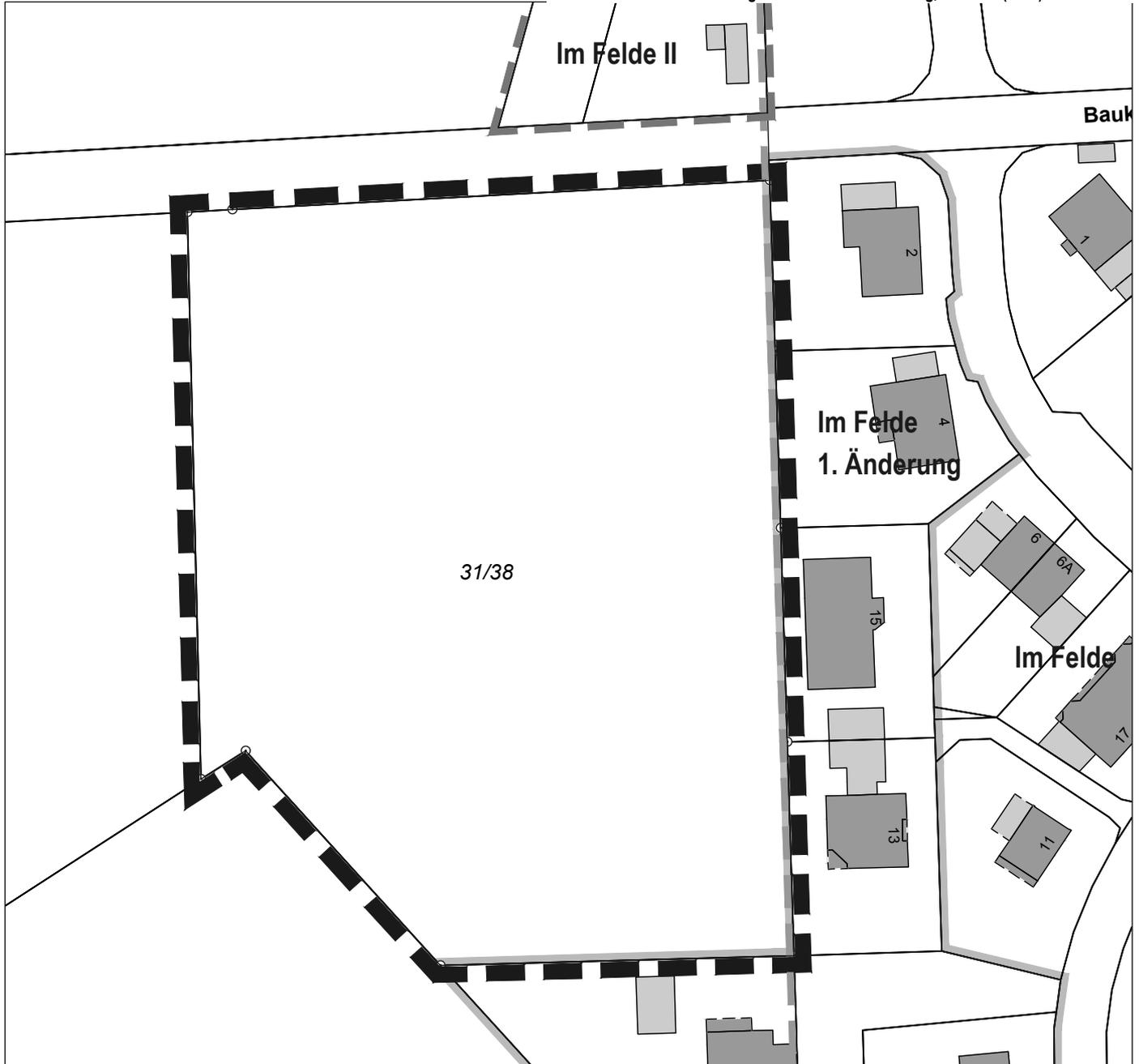




Bebauungsplan  
**Im Felde IV**  
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

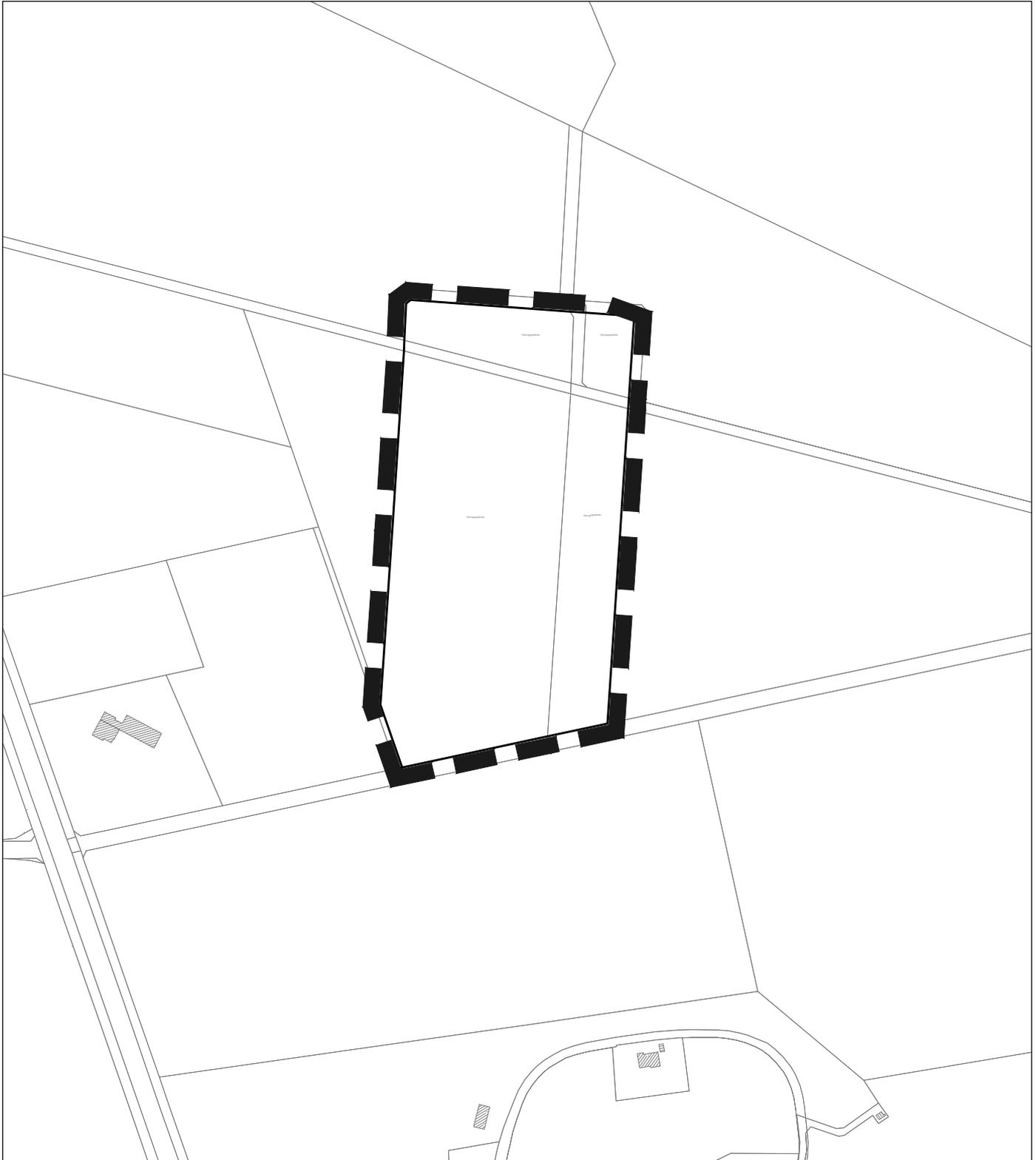
Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Seershausen, wie dargestellt.



Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2019)



Der Änderungsbereich befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Wesendorf, wie dargestellt.